

SATZUNG

§ 1 Vereinsname und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung“, im Briefkopf mit dem Zusatz "BAföG '83 - '90", als Kurzform in der elektronischen Datenverarbeitung und im Finanzverkehr auch nur die Bezeichnung „BAFOEGINI“ oder „bafogini berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist der Austausch und die Verbreitung von Informationen über die Auswirkungen der BAföG-Volldarlehensregelung von 1983 bis 1990. Dies soll geschehen durch Informationsschriften, Veranstaltungen, Erfahrungsaustausch sowie die Inanspruchnahme der Beratung von Sachverständigen oder die Unterstützung von gerichtlichen Musterverfahren. Regionale Initiativen außerhalb Berlins, die sich der selben Thematik widmen, sollen bei ihrer Gründung und Arbeit durch den Austausch von Informationen unterstützt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied kann eine natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat und in Berlin oder Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Fördermitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Der Mitgliedsbeitrag

für ein Kalenderjahr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist nach Aufnahme des Mitglieds in den Verein für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, auch wenn dieses bereits begonnen hat. In den folgenden Jahren ist der Beitrag jeweils am 6. Januar fällig.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Tod
- (2) Austritt
Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (3) Ausschluss
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Einstellung der Mitgliedsbeitragszahlungen
Die Mitgliedschaft endet ohne Austrittserklärung, wenn ein Mitglied den Beitrag für ein Jahr nicht spätestens 21 Tage nach dem Fälligkeitsdatum auf das Konto des Vereins eingezahlt hat. Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand dann vereinsintern bestätigt und protokolliert.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem GeschäftsführerIn. Beide müssen aktive Mitglieder ein und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) VorsitzendeR und GeschäftsführerIn werden von der Mitgliederversammlung in getrennter Wahl für die Dauer von 12 Monaten gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu ihrer Wiederwahl oder bis zur Wahl ihrer NachfolgerInnen im Amt.
- (3) VorsitzendeR und GeschäftsführerIn verwalten arbeitsteilig die Finanzen, Materialien und Daten des Vereins. Sämtliche Daten über Mitglieder dürfen auf keine Weise anderen Personen zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Namen und Anschrift von aktiven Mitgliedern, die anderen aktiven Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden (Mitgliederliste).
- (4) Der/die Vorsitzende kann SondervorteilerInnen bestimmen, die für einen schriftlich festgelegten Aufgabenbereich den Verein nach außen vertreten. Die/der GeschäftsführerIn muss davon schriftlich Kenntnis nehmen.
- (5) Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, die das Barvermögen des Vereins überschreiten; sämtliche das Vermögen des Vereins betreffende Bankkonten dürfen nicht überzogen werden.
- (6) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 EUR müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen davon sind

zweckgebundene Spenden oder Sachmittelförderung durch Stiftungen oder die öffentliche Hand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Für das abgelaufene Geschäftsjahr legt der Vorstand Rechenschaft ab. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief an alle aktiven Mitglieder einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Passive Mitglieder und Fördermitglieder haben jedoch Rede- und Beratungsrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person des Vorstands geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine VersammlungsleiterIn. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag der VersammlungsleiterIn eine ProtokollführerIn. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- (6) Grundsätzlich soll bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung ein Konsens erreicht werden. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks, zur anderweitigen Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben bei Abstimmungen außer Betracht.
- (7) Die Art der Abstimmung wird von der VersammlungsleiterIn festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden aktiven Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben und werden beim Vorstand aufbewahrt. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Protokolle zu nehmen.

§ 9 Bei Auflösung des Vereins

müssen die personenbezogenen Daten aller Mitglieder vernichtet werden. Informationsmaterialien und Literatur sollen an Initiativen mit gleicher Zielsetzung oder an die GEW Berlin übergeben werden. Das Vereinsvermögen wird an die Stiftung „Umverteilen! Stiftung für eine, solidarische Welt“ übergeben.